



Erläuternder Bericht

zum Vorentwurf des Gesetzes über die Videoüberwachung an öffentlichen Orten (VidG)

1. Inhaltsverzeichnis

1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Projekthintergründe und Gesetzesgrundlagen	2
2.1.	Projekthintergründe.....	2
2.2.	Gesetzesgrundlagen	2
3.	Allgemeine Erwägungen	4
3.1.	Begriff.....	4
3.2.	Ziele und betroffene Interessen	5
3.3.	Die rechtliche Situation in der Schweiz	6
3.3.1.	Auf Bundesebene	6
3.3.2.	Auf kantonaler Ebene.....	6
4.	Kommentar zu den Bestimmungen.....	8
4.1.	Artikel 1	8
4.2.	Artikel 2	9
4.3.	Artikel 3	10
4.4.	Artikel 4	13
4.5.	Artikel 5	14
4.6.	Artikel 6	15
4.7.	Artikel 7	16
4.8.	Artikel 8	16
4.9.	Artikel 9	17
4.10.	Artikel 10	17
4.11.	Artikel 11	18
4.12.	Artikel 12	20
4.13.	Artikel 13	20
4.14.	Artikel 14	22
4.15.	Artikel 15	23
4.16.	Artikel 16	24
4.17.	Artikel 17	25
4.18.	Artikel 18	25
4.19.	Artikel 19	26
4.20.	Artikel 20	26
4.21.	Artikel 21	27
4.22.	Artikel 22	27
4.23.	Artikel 23	28
5.	Abschliessende Erwägungen	28

2. Projekthintergründe und Gesetzesgrundlagen

2.1. Projekthintergründe

Mittels Entscheid vom 5. Februar 2014 in Antwort auf einen Bericht, der ihm am vergangenen 31. Januar vom Staatskanzler unterbreitet wurde, hat der Staatsrat von der Notwendigkeit Kenntnis genommen, eine spezifische Gesetzesgrundlage zu erarbeiten. Diese soll die Videoüberwachung an öffentlichen Orten, in Verwaltungsräumen sowie in den Regierungsgebäuden des Staates Wallis regeln. Folglich hat er eine Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Diese besteht aus der Vizekanzlerin des Staates (Präsidentin), dem Kommandanten der Kantonspolizei, dem Chef des Rechtsdienstes für Sicherheit und Justiz des Departements für Bildung und Sicherheit (DBS), dem Chef der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA), dem Datenschutzbeauftragten des Kantons Wallis sowie einem vom Verband Walliser Gemeinden bezeichneten Mitglied.

Aufgrund diverser Zwischenfälle wurde das Amt des Walliser Datenschutzbeauftragten (der Datenschutzbeauftragte) erst im Herbst 2014 bekleidet. Entsprechend konnte sich die Arbeitsgruppe erst ab diesem Zeitpunkt dem vorgesehenen Entwurf widmen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben vier Versionen eines ersten Gesetzesentwurfs erarbeitet. Auf Antrag der Arbeitsgruppe hat der Staatsrat am 16. November 2016 Sylvain Métille als Experte damit beauftragt, einen Gesetzesvorentwurf mit entsprechendem erläuternden Bericht vorzulegen.

2.2. Gesetzesgrundlagen

Gemäss Artikel 4 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Wallis (KV) wird die persönliche Freiheit auf kantonaler Ebene gewährleistet¹. Umgesetzt wird sie insbesondere unter dem Blickwinkel des Datenschutzes durch das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA)².

Das GIDA bezweckt namentlich «die Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Grundfreiheiten eines jeden bei der Bearbeitung von Personendaten durch öffentliche Organe» (Art. 1 Abs. 2 Bst. b GIDA). Es gilt allerdings nicht für das Bearbeiten von Daten natürlicher und juristischer Personen durch private Personen und Bundesorgane. Dies fällt unter das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)³.

Die allgemeinen Grundsätze für das Bearbeiten von Daten werden in den Artikeln 17 ff. GIDA erläutert. Es handelt sich insbesondere um die Grundsätze der Rechtmässigkeit (Art. 17 Abs. 1 und 3), der Verhältnismässigkeit (Art. 17 Abs. 2), der Zweckbindung (Art. 17 Abs. 2) und der Datensicherheit (Art. 21). Eine Informationspflicht bei der Sammlung von Personendaten (die unter gewissen Bedingungen eingeschränkt sein kann) ist in den Artikeln 19 bis 20 GIDA ebenfalls vorgesehen.

Gleichzeitig enthält das GIDA in Artikel 28 eine spezifische Regelung zur Überwachung öffentlicher Orte durch Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte: «Um zur Sicherheit von Personen und Gütern beizutragen, kann

¹ SGS/VS 101.1

² SGS/VS 170.2

³ SR 235.1

eine Behörde Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte unter folgenden Bedingungen an öffentlichen Orten installieren:

- ein Gesetz im formellen Sinne erlaubt dies;
- es werden die nötigen Massnahmen ergriffen, um die Beeinträchtigungen für die betroffenen Personen zu begrenzen;
- die aufgezeichneten Informationen nur für jene Zwecke verwendet werden, die im Gesetz, mittels welchem das Überwachungssystem eingeführt wird, festgelegt sind.»

Die Öffentlichkeit muss in klarer und angemessener Weise auf die Überwachungsmassnahmen und die zuständige Behörde hingewiesen werden (Abs. 2) und die Dauer der Aufbewahrung der aufgezeichneten Daten sowie die Organe, die zur Sichtung des Bildmaterials berechtigt sind, müssen im Spezialgesetz in Abhängigkeit der Bedürfnisse und Ziele festgelegt werden (Abs. 3).

Das GIDA und insbesondere dessen Artikel 28 bilden keine formelle Gesetzesgrundlage für die Einrichtung eines Videoüberwachungssystems. Ein formelles Gesetz müsste sowohl auf Kantons- als auch Gemeindeebene angenommen werden – entweder in seiner Gesamtheit oder in sämtlichen Einzelfällen. Eine derartige Lösung ist schwierig umzusetzen und führt in der Realität zum Einsatz zahlreicher Kameras, ohne dass die erforderliche Gesetzesgrundlage angenommen worden wäre.

Das VidG muss diese Lücke also schliessen und als umfassende Gesetzesgrundlage im Sinne von Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a GIDA dienen. Da das VidG in zahlreichen Situationen Anwendung findet, beruht es auf einem Bewilligungssystem, mit dem jeder Einzelfall sowohl auf kantonaler als auch kommunaler Ebene berücksichtigt werden muss. Es beachtet ausserdem die Gemeindeautonomie und gewährleistet gleichzeitig die Einheitlichkeit der Grundsätze auf kantonaler Ebene. Des Weiteren berücksichtigt es die allgemeinen Grundsätze des GIDA, das jede Form der Sammlung und Bearbeitung von Personendaten regelt.

Parallel zum GIDA ist die Videoüberwachung bereits Gegenstand von Gesetzesbestimmungen in anderen Bereichen (Polizei und Strafrecht).

Auf Bundesebene werden in den Artikeln 280 ff. der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO)⁴ mehrere geheime Überwachungsmassnahmen detailliert. Die Staatsanwaltschaft kann diese im Rahmen eines Strafverfahrens ergreifen. Gemäss Artikel 280 Buchstabe b StPO können technische Überwachungsgeräte eingesetzt werden, um «Vorgänge an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten zu beobachten oder aufzuzeichnen». Überdies sieht Artikel 282 Absatz 1 StPO die Möglichkeit vor, «Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt zu beobachten und dabei Bild- oder Tonaufzeichnungen zu machen.» Dies erfordert entsprechende Bewilligungen der Staatsanwaltschaft und des Zwangsmassnahmengerichts. Die betroffene Person wird anschliessend informiert und kann auf der Grundlage der StPO ihre Rechte geltend machen.

Auf kantonaler Ebene wurde das Gesetz über die Kantonspolizei (PolG)⁵ am 11. November 2016 geändert.

⁴ SR 312.0

⁵ SGS/VS 550.1

Der neue Artikel 42 PolG handelt von der präventiven Observation und ermöglicht der Polizei, zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen, Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt zu beobachten, Bild- und Tonaufzeichnungen zu machen und technische Mittel zur Lokalisation einzusetzen. Diese Überwachung erfolgt vor Eröffnung eines Strafverfahrens. Allerdings finden analog die Überwachungsbestimmungen der StPO Anwendung. Hat eine Observation einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

Im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts⁶ kann ein Kanton unter ähnlichen Bedingungen wie diejenigen, die von der StPO vorgesehen werden, geheime Überwachungsmaßnahmen vorsehen. Die Observation oder Aufzeichnung von Ereignissen an nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten erfordert eine ähnliche Regelung wie in den Artikeln 280 ff. StPO (andere Überwachungsmaßnahmen) sowie eine rechtliche Bewilligung.

Gemäss neuem Artikel 58 PolG darf die Polizei Massnahmen der Bild- und Tonüberwachung im öffentlichen Raum einsetzen. Ein solches System ist vorgesehen, um die Ereignisse an einem bestimmten Ort direkt mitzuverfolgen und das rasche und geeignete Einschreiten der Polizei zu ermöglichen (a); zur Regulierung des Verkehrs (b); bei Demonstrationen und Anlässen, wenn ernsthaft anzunehmen ist, dass strafbare Handlungen gegen Personen oder Objekte begangen werden könnten (c); und zur Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit, wenn die anderen Interventionsformen als ungenügend erscheinen (d).

Schliesslich ermöglicht Artikel 59 PolG die automatisierte Fahrzeug- und Personenfahndung.

Die Annahme einer Verordnung, die diese verschiedenen Videoüberwachungsmaßnahmen detailliert (einschl. Anwendungsmodalitäten) ist vorgesehen.

3. Allgemeine Erwägungen

3.1. Begriff

Unter Videoüberwachung wird die Überwachung oder Observation von Sachen oder Personen mittels Kameras verstanden. Sie ergänzt üblicherweise die Observations- und Überwachungsarbeiten von Personen. Je nach Zweck und angewendeter Modalitäten kann zwischen mehreren Überwachungskategorien unterschieden werden:

Unterschieden wird je nach Zweck der Massnahme zwischen der observativen Videoüberwachung (Überwachung in einem festgelegten, der Öffentlichkeit zugänglichen Umkreis), der dissuasiven Videoüberwachung (offene Überwachung von öffentlichen oder privaten Orten zur Verhinderung von Widerhandlungen) und der invasiven Videoüberwachung (gezielte Beschattung einer Person bei Verdacht auf eine Widerhandlung)⁷. Die Modalitäten beziehen sich auf die Videoüberwachung mit Aufzeichnung (oder «computerisiert») – Bilder und Daten werden zur späteren Auswertung auf einem Datenträger (analog oder

⁶ Namentlich BGE 1C_653/2012 und BGE 1C_518/2013 vom 1. Oktober 2014.

⁷ Für diese Unterscheidung in drei Kategorien s. ALEXANDRE FLÜCKIGER/ANDREAS AUER, *La vidéosurveillance dans l'œil de la Constitution*, AJP/PJA 2006 924, S. 924. Siehe ebenfalls den Bericht des EJPD, Videoüberwachung zu Sicherheitszwecken in Bahnhöfen, Flughäfen und an anderen öffentlichen Orten, September 2007 («EJPD-Bericht»), S. 9.

digital) abgelegt – und auf die Videoüberwachung ohne Aufzeichnung (oder «einfach»), die es lediglich ermöglicht, Personen an den überwachten Orten zu observieren und identifizieren⁸.

Folgende Kriterien können ebenfalls zur Unterscheidung dienen:

- *Die Dauer:* Das System kann über einen langen Zeitraum (befristet oder unbefristet) oder ausschliesslich vorübergehend installiert werden, z. B. während eines besonderen Anlasses.
- *Die Art der Anlage:* Die eingesetzten Kameras können fest an einem Standort angebracht, mobil oder ferngesteuert sein (z. B. mittels Drohne oder eines anderen festgelegten Fahrzeugs).
- *Das Bildaufnahmesystem:* Die optische Vorrichtung kann verschiedene Formen annehmen, z. B. eine Kamera oder ein Fotoapparat mit Aufnahmen in regelmässigen Zeitintervallen.
- *Die Sichtungs- und Zugangsmodalitäten:* Die mittels Videoüberwachung gemachten Bildaufnahmen können aufgezeichnet und/oder direkt betrachtet werden, einer bestimmten Personengruppe und/oder einem weiten Kreis zur Verfügung gestellt werden (mittels Internet bzw. Website, Intranet usw.).
- *Die Verwendung von Filtern:* Das Videoüberwachungssystem kann mit sogenannten *Privacy Filtern* ausgestattet werden. Diese ermöglichen es, Objekte und/oder Personen vor der Bildaufzeichnung automatisch zu anonymisieren – je nach verwendetem System könnten die anonymisierten Stellen entschlüsselt werden⁹.

3.2. Ziele und betroffene Interessen

In puncto Sicherheit verfolgt die Installation eines Videoüberwachungssystems insbesondere folgende Ziele:

- Steigerung des Sicherheitsgefühls oder der Sicherheit selbst;
- Bekämpfung von Widerhandlungen oder von Beeinträchtigungen von Personen oder Sachen durch Abschreckung (bei einem sichtbaren Überwachungssystem) und/oder durch die Vereinfachung der Herstellung von Tatbeständen;
- direkte Mitverfolgung der Bildaufnahmen;
 - o rasches Eingreifen bei einer Widerhandlung oder beim Verdacht auf eine strafbare Handlung;
 - o Steigerung der Effizienz der Polizeikräfte ohne grosse Erhöhung des Personalbestands.

Gleichzeitig bedeutet das aber auch einen Eingriff in mehrere Rechte und Freiheiten. Dazu gehören insbesondere die persönliche Freiheit im Allgemeinen (Art. 4 Abs. 1 KV), die Freiheit auf körperliche und geistige Unversehrtheit und Bewegungsfreiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV]), der Anspruch auf den Schutz des Privat- und Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, EMRK), die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit (Art. 8 und 10 KV; Art. 22 BV) und der Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten (Art. 13 Abs. 2 BV). Gemäss den angewendeten Modalitäten könnte die Eigentumsgarantie (Art. 6 KV; Art. 26 BV) ebenfalls von einem

⁸ FLÜCKIGER/AUER, *a. a. O.*, S. 925.

⁹ EJPD-Bericht, S. 10.

Eingriff betroffen sein. Eine Einschränkung dieser verschiedenen Rechte und Freiheiten erfordert gemäss Artikel 36 BV eine gesetzliche Grundlage. Zudem wird dies in Artikel 28 Absatz 1 GIDA verlangt.

Spezifisch unter dem Blickwinkel des Datenschutzes gelten die gesammelten Bilder als Personendaten (Art. 3 Abs. 3 GIDA) – soweit die aufgenommenen Personen bestimmt oder bestimmbar sind. Die Videoüberwachung hat ihre Bearbeitung zur Folge (Art. 3 Abs. 4 GIDA), sowohl für die Bildaufnahme, ihre Sichtung (mit oder ohne Aufnahme), Verwendung, Vernichtung als auch für die Übermittlung an Dritte. Folglich unterliegen Videoüberwachungssysteme den Regeln des Datenschutzes und müssen deren Grundsätze einhalten: der Grundsatz der Rechtmässigkeit (Art. 17 Abs. 1 und 3 GIDA), der Verhältnismässigkeit (Art. 17 Abs. 2 GIDA), der Zweckmässigkeit (Art. 17 Abs. 2) und der Datensicherheit (Art. 21).

3.3. Die rechtliche Situation in der Schweiz

3.3.1. Auf Bundesebene

Gegenwärtig ist auf Bundesebene keine einheitliche gesetzliche Grundlage in Sachen Videoüberwachung vorgesehen. Im Gegensatz zu Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a GIDA verlangt das Datenschutzgesetz keine formal-gesetzliche Grundlage für sämtliche Fälle der Videoüberwachung.

Stattdessen existieren je nach Bereich oder spezifischen Fragen verschiedene Gesetzesgrundlagen. Nachfolgend ein paar Beispiele:

- die Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr¹⁰ (beruht insbesondere auf Artikel 55 des Bundesgesetzes der Personenbeförderung¹¹ und Artikel 16b des Eisenbahngesetzes)¹²;
- Artikel 15 der Verordnung über das Sicherheitswesen in Bundesverantwortung¹³;
- Artikel 108 des Zollgesetzes¹⁴;
- Artikel 30 der Verordnung über Glücksspiele und Spielbanken¹⁵;
- Artikel 102 ff. des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer¹⁶ (spezifisch was die Erhebung und Verwendung biometrischer Daten zur Identifikation und Überwachung betrifft).

Zudem gibt es Regelungen und Bestimmungen, die den Einsatz von Videoüberwachungssystemen ermöglichen, ohne dies explizit zu erwähnen. Darunter gehören z. B. die Artikel 122 ff. der Luftfahrtverordnung¹⁷ im Zusammenhang mit den Sicherheitsmassnahmen auf Flugplätzen, das Bundesgesetz über den Schutz militärischer Anlagen¹⁸ sowie die Verordnung über den Schutz militärischer Anlagen¹⁹ für von der Armee genutzte Anlagen.

3.3.2. Auf kantonaler Ebene

¹⁰ SR 742.147.2

¹¹ SR 745.1

¹² SR 742.101

¹³ SR 120.72

¹⁴ SR631.0.

¹⁵ SR 935.521

¹⁶ SR 142.20

¹⁷ SR 748.01; für den Verweis in diesem Kontext und die Regeln zur Umsetzung, s. Bericht EJPD, S. 16 ff.

¹⁸ SR 510.518

¹⁹ SR 510.518.1.

Auf kantonaler Ebene variiert die anwendbare Situation im Zusammenhang mit der Videoüberwachung. Zur Veranschaulichung werden drei Kategorien von Kantonen hervorgehoben.

Die erste Kategorie umfasst sämtliche Kantone, die ein spezifisches Gesetz über die Videoüberwachung angenommen haben:

- Kanton Freiburg (Gesetz vom 7. Dezember 2010 über die Videoüberwachung und Verordnung vom 23. August 2011 über die Videoüberwachung²⁰);
- Kanton Zug (Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum²¹ und Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung im öffentlichen und im öffentlich zugänglichen Raum²²);
- Kanton Luzern (Gesetz über die Videoüberwachung²³ und Verordnung zum Gesetz über die Videoüberwachung²⁴).

Die zweite Kategorie besteht aus Kantonen, die, ohne ein entsprechendes Spezialgesetz, über gewisse Regelungen in Sachen Videoüberwachung verfügen. In den meisten Fällen handelt es sich um Bestimmungen, die in den Gesetzen über den Datenschutz und/oder in den gesetzlichen Regelungen der Polizei festgelegt sind. Dazu gehören folgende Kantone:

- Kanton Waadt (Art. 22 und 23 *Loi sur la protection des données personnelles* und Art. 9 und 10 *Règlement d'application de la loi du 11 septembre 2007 sur la protection des données personnelles*²⁵ sowie Art. 21b *Loi sur la police cantonale*²⁶);
- Kanton Genf (Art. 42 *Loi sur l'information du public, l'accès aux documents et la protection des données personnelles*²⁷ sowie Art. 61 *Loi sur la police*²⁸, jeweils umgesetzt durch das Reglement des jeweiligen Gesetzes);
- Kantone Neuenburg und Jura (Art. 47 ff. *Convention intercantonale relative à la protection des données et à la transparence dans les cantons du Jura et de Neuchâtel*²⁹);
- Kanton Bern (Art. 51a ff. *Polizeigesetz*³⁰, umgesetzt durch die *Videoverordnung*³¹);
- Kanton Zürich (Art. 32a ff. *Polizeigesetz*³² und *Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr*³³), der auch einen Leitfaden integriert, der die allgemeinen anwendbaren Modalitäten und Regeln zur Videoüberwachung detailliert;

²⁰ SGF 17.3 et 17.31

²¹ BGS 159.1.

²² BGS 159.11.

²³ SRL 39.

²⁴ SRL 39a.

²⁵ RSV 172.65 und 172.65.1

²⁶ RSV 133.11

²⁷ RS GE A 2 08.

²⁸ RS GE F 1 05.

²⁹ RSN 150.30.

³⁰ BSG 551.1

³¹ BSG 551.332

³² SR ZH 550.1

- Halbkanton Basel-Stadt (Art. 17 und 18 Gesetz über die Information und den Datenschutz³⁴ und dessen Verordnung);
- Halbkanton Basel-Land (Art. 43 ff. Polizeigesetz³⁵);
- Kanton Uri (Art. 33 Polizeigesetz³⁶, Umsetzung durch die Videoverordnung³⁷).

Schliesslich gibt es eine dritte Kategorie, die sämtliche Kantone umfasst, die über keine spezifische Regelung zur Videoüberwachung verfügen. Das betrifft z. B. den Halbkanton Appenzell Innerrhoden oder die Kantone Graubünden, Solothurn und Thurgau (letzterer verfügt immerhin über ein entsprechendes Musterreglement).

Mehrere Gemeinden haben ihrerseits eine Sonderregelung in Sachen Videoüberwachung eingeführt, darunter die Stadt St. Gallen (Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund³⁸ und Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St. Gallen³⁹) und die Stadt Genf (*Règlement relatif à la vidéosurveillance en Ville de Genève*⁴⁰). Im Wallis wird die Videoüberwachung beispielsweise unter Artikel 21bis des Polizeireglements der Gemeinde Sitten⁴¹ oder im Gemeindereglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Siders erwähnt. Rechtlich beruhen diese Reglemente auf den reglementarischen Kompetenzen der Gemeinden und ihrer Autonomie. Es gilt zu erwähnen, dass die Zukunft dieser Reglemente bei der Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfs unter dessen Artikel 23 behandelt wird (Übergangsbestimmungen).

4. Kommentar zu den Bestimmungen

4.1. Artikel 1

Der erste Artikel erläutert den Gegenstand sowie den Zweck des Gesetzes.

Absatz 1 präzisiert den allgemeinen Gegenstand des Gesetzes. Er wird durch Artikel 2 (Definitionen) und 3 (Geltungsbereich) vervollständigt. Allgemein sollen mit dem Gesetz die Bedingungen und Modalitäten der Videoüberwachung an öffentlichen Orten durch eine Behörde festgelegt werden. Aus dieser Formulierung ergeben sich drei Aspekte: die Videoüberwachung (I) an einem öffentlichen Ort (II) und die Existenz einer Behörde (III). Mit dem Gesetz werden also keine weiteren Formen der Datenbearbeitung geregelt, die nicht auf Videoüberwachung beruhen. Die Videoüberwachung durch Private unterliegt ebenfalls nicht diesem Gesetz, sondern dem DSG. Des Weiteren regelt dieses Gesetz auch nicht die Videoüberwachung durch eine Behörde anderswo als an einem öffentlichen Ort, namentlich innerhalb von Gebäuden, die ausschliesslich Teil ihres Finanzvermögens sind.

Dieser auf öffentliche Orte eingeschränkte Geltungsbereich hat zwei Hauptgründe: Erstens beschränkt sich Artikel 28 GIDA ausdrücklich auf öffentliche Orte. Zweitens ist – aufgrund der Anzahl potenziell betroffener

³³ SR ZH 740.12

³⁴ GS BS 153.260

³⁵ GS BL 700

³⁶ RB 3.8111

³⁷ RB 3.8115

³⁸ SR 412.4

³⁹ R 3293

⁴⁰ LC 21.315

⁴¹ R 5.1

Personen – der Eingriff der Videoüberwachung in die Rechte der Öffentlichkeit an öffentlichen Orten bedeutender als an privaten Orten. Die Anwendungsbestimmungen und -modalitäten dürfen also nicht dieselben sein.

Die Videoüberwachung ausserhalb des öffentlichen Bereichs (und demnach weder dem VidG noch dem GIDA unterliegend) ist sowieso im DSG geregelt. Das wäre der eher theoretische Fall, in dem der Staat innerhalb eines Gebäudes, das zu seinem Finanzvermögen zählt, wie ein Privater agiert.

Absatz 2 erläutert den Zweck des Gesetzes. Es soll einer Behörde ermöglichen, an öffentlichen Orten Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte zu installieren. Zudem soll aber auch gewährleistet werden, dass das installierte Videoüberwachungssystem zur Sicherheit von Personen und Gütern an öffentlichen Orten beiträgt, unter Ausschluss anderer Zwecke.

Absatz 3 verweist schliesslich allgemein auf die Bestimmungen des GIDA, die ergänzend Anwendung finden. Die allgemeinen Grundsätze für das Bearbeiten von Daten (Art. 17 ff. GIDA) und die Einschränkungen der Bekanntgabe solcher Daten (Art. 22 ff. GIDA) sowie die Aufgaben des Beauftragten (Art. 37 GIDA) reichen voll und ganz zur Interpretation und Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

4.2. Artikel 2

Die Definitionen befolgen die Systematik des GIDA und bezwecken die Präzisierung der wichtigen verwendeten Begriffe.

Absatz 1 definiert den Hauptbegriff der Videoüberwachung. Der Gesetzesentwurf bezweckt ausschliesslich die Observation von Personen oder Sachen mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräte. Unabhängig von der verwendeten Technologie umfasst dieser Begriff z. B. Videokameras, Fotoapparate mit Aufnahmen in regelmässigen Zeitintervallen oder Webcams sowie sämtliche ähnliche Technologien, die noch nicht existieren. Nicht enthalten ist im Begriff der Videoüberwachung deren Dauer (vorübergehend, endgültig) sowie der verwendete Träger (Drohne, Dashcam usw.). Das Gesetz umfasst allerdings keine Observationssysteme, die auf anderen Techniken als die Bildaufnahme basieren (Tonaufnahmen, Wärmebildkameras, Lokalisierung von Mobiltelefonen usw.) Diese Systeme bleiben der Polizei unter Anwendung der StPO und/oder Artikel 42 PolG vorbehalten.

Das Gesetz soll zwar die Videoüberwachung zur Sicherheit von Personen und Gütern ermöglichen (Art. 1 Abs. 2), was aber kein Aspekt der Definition der Videoüberwachung ist. Entsprechend umfasst diese Definition auch Videoüberwachungssysteme zu reinen Unterhaltungs- oder allgemeinen Observationszwecken. Solche Aufnahmen sind allerdings nur unter der Bedingung zulässig, dass die Identifizierung oder Erkennung von Personen nicht möglich ist (Art. 3 Abs. 2 Bst. e).

Absatz 2 definiert den Begriff des öffentlichen Orts durch zwei Merkmale: seine Angliederung an den öffentlichen Raum oder an die öffentlichen Verwaltung (I), sei das kantonal oder kommunal (unter Ausschluss der Gebäude des Bundes) (II). Gemäss der eidgenössischen Rechtsprechung umfasst das Verwaltungsvermögen sämtliche Güter des Gemeinwesens in direktem Zusammenhang mit zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, darunter die Gebäude, in denen die Schulen, Spitäler, Bahnhöfe, Museen, Bibliotheken und öffentliche Anstalten

und Verwaltungsdienste des Staates im Allgemeinen untergebracht sind⁴². Es unterscheidet sich vom Finanzvermögen, das die Staatsgüter umfasst, die nicht für Zwecke im öffentlichen Interesse eingesetzt werden. Diese Staatsgüter haben einen Kapitalwert, können Einnahmen erzeugen und werden grundsätzlich nach dem Privatrecht verwaltet⁴³.

Andererseits hängt diese Definition nicht davon ab, ob der öffentliche Ort offen, geschlossen oder der Öffentlichkeit zugänglich ist. Dieser letzte Punkt erklärt sich dadurch, dass der Staat den öffentlichen Raum oder das Verwaltungsvermögen im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe nutzt. Somit ist er vollumfänglich den Regeln und Grundsätzen des öffentlichen Rechts unterstellt, darunter dem Grundsatz der gesetzlichen Grundlage. Die Installation eines Videoüberwachungssystems in einem zum Verwaltungsvermögen gehörenden Gebäude erfordert also eine gesetzliche Grundlage gemäss Artikel 17 Absatz 1 und Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe a GIDA – dies unabhängig von den zugangsberechtigten Personen. Eine Behörde kann ein Interesse daran haben, ein Videoüberwachungssystem in einem zu seinem Verwaltungsvermögen gehörenden Gebäude zu installieren, sowohl in den öffentlich zugänglichen Räumen (Empfang, Schalter usw.) und solchen, die es nicht sind, z. B. um sicherzustellen, dass unbefugte Personen keinen Zutritt haben.

Der Eingriff in die öffentlichen Rechte wird geringer, wenn das Videoüberwachungssystem an einem Ort eingerichtet wird, welcher der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich ist. Hierbei handelt es sich allerdings um einen Aspekt, der im Zusammenhang mit der Bewilligung und der Interessengewichtung (s. Art. 13 des Gesetzesentwurfs) betrachtet werden muss. Nichtsdestotrotz können andere Gesetze in Erwägung gezogen werden, um in gewissen Fällen über die Modalitäten des Systems zu entscheiden, wie die Regeln des Arbeitnehmerschutzes (insbesondere Art. 40 des Gesetzes über das Personal des Staates Wallis), wenn die Videoüberwachung in den Arbeitsräumlichkeiten eingerichtet wird.

Absatz 3 definiert den Begriff der Behörde, indem er auf den Begriff von Artikel 3 Absatz 1 GIDA zurückverweist, um die Einheitlichkeit zwischen den beiden Gesetzen zu gewährleisten.

Absatz 4 definiert die Videoüberwachung mit Übertragung, was einem Sonderfall der Videoüberwachung entspricht. Ihre Bilder (aufgezeichnet oder nicht) werden übertragen und sind einem bestimmten oder unbestimmten Personenkreis zugänglich, der sich nicht auf die gesuchstellende Behörde beschränkt (insbesondere auf einer Website oder dem Intranet, z. B. Bilder von Webcams auf einer Website). Dies umfasst allerdings nicht Videoüberwachungsanlagen, deren Bildübertragungstechnologie auf der Nutzung von elektronischen Ad-hoc-Plattformen basiert, die ausschliesslich von befugten Personen innerhalb der gesuchstellenden Behörde genutzt werden können.

Absatz 5 definiert die vorübergehende Videoüberwachung, die einem vereinfachten Verfahren (Art. 15) unterstellt ist. Auch da handelt es sich um eine Sonderform der Videoüberwachung, die sich durch ihre Einsatzdauer oder ihre vorübergehende Installation unterscheidet. Betroffen sind insbesondere Kultur- und Sportveranstaltungen.

4.3. Artikel 3

⁴² BGE 103 II 227 E. 3; BGE 1C_379/2014 vom 29. Januar 2015, E. 5.3.

⁴³ BGE 1C_379/2014 vom 29. Januar 2015, E. 5.3.

Artikel 3 des Entwurfs beschreibt den Geltungsbereich des Gesetzes.

Gemäss Absatz 1 gilt das Gesetz für sämtliche durch eine Behörde durchgeführten Videoüberwachungen an einem öffentlichen Ort⁴⁴. Wie die Videoüberwachung von der Behörde durchgeführt wird ist nicht wichtig, sobald sie das System betreibt.

Absatz 2 macht eine «negative Präzisierung» des gesetzlichen Anwendungsbereichs, indem er gewisse Bereiche oder Einzelfälle ausschliesst. Die Liste ist abschliessend.

Gemäss Buchstabe a gilt das Gesetz nicht für die in Anwendung der Bestimmungen der StPO oder des PolG angeordnete Videoüberwachung. In der StPO handelt es sich im Wesentlichen um geheime Überwachungsmassnahmen (Art. 269 ff. StPO), darunter der Einsatz von technischen Überwachungsgeräten gemäss Artikel 280 ff. StPO. Die Notwendigkeit dieses Vorbehalts erklärt sich durch die Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Bund. Das Bundesrecht geht entgegenstehendem kantonalem Recht vor (Art. 49 BV). Der Vorbehalt im Zusammenhang mit dem PolG erklärt sich durch den speziellen Charakter der darin vorgesehenen Regeln. Die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Videoüberwachung entsprechen gewissen Sondervoraussetzungen zugunsten der Kompetenz der Kantonspolizei. Die präventive Observation (Art. 42 PolG), sowie die unter Artikel 282 StGB festgelegte Observation, ist auf Fälle begrenzt, bei denen aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass Verbrechen begangen worden sind. Eine Übertretung reicht nicht aus. Jegliche Überwachung mit einer Dauer von über einem Monat muss von der Staatsanwaltschaft bewilligt und die überwachten Personen müssen anschliessend informiert werden. Ausserdem besteht ein überwiegendes Interesse, nicht im Vorfeld einer Überwachungsaktion zu informieren.

Artikel 58 Absatz 2 PolG sieht vier Überwachungsarten vor. Buchstabe a ermöglicht die Überwachung an einem bestimmten Ort, um die Ereignisse direkt mitzuverfolgen und das rasche und geeignete Einschreiten der Kantonspolizei. Diese Überwachung ist zeitlich begrenzt und bezweckt einzig, die Einsatzkräfte zu lenken. Falls sie ein anderes Ziel verfolgt, insbesondere die Verhinderung eines Verbrechens oder eines Vergehens, ist sie den Bedingungen von Artikel 42 PolG unterstellt. Buchstabe b bezweckt die Regulierung des Verkehrs. Das umfasst nicht das Bearbeiten von Personendaten und fällt folglich nicht in den Anwendungsbereich des GIDA oder des VidG. Es müssen technische Massnahmen ergriffen werden, damit die Personen nicht identifizierbar sind (einschliesslich z. B. durch die Aufzeichnung der Kontrollschilder der gefilmten Fahrzeuge) und die Daten dürfen niemals für andere Zwecke verwendet werden. Falls die Überwachung zur Verhinderung von strafbaren Handlungen im Strassenverkehr eingesetzt wird, finden ebenfalls die Bedingungen von Artikel 42 PolG Anwendung. Buchstabe c umfasst einen besonderen und zeitlich stark begrenzten Fall im Zusammenhang mit Demonstrationen und Anlässen. Die Überschneidungsgefahr mit dem VidG wird durch den Aspekt der Überwachungsdauer gemildert und auf Handlungen begrenzt, die unter das Strafrecht fallen. Somit ist diese Ausnahme gerechtfertigt. An dieser Stelle gilt es zu präzisieren, dass das PolG hauptsächlich zeitlich begrenzte und oft mobile Installationen betrifft. Das VidG umfasst hingegen allgemein dauerhafte Installationen (insbesondere angesichts des für die vorübergehende Videoüberwachung vereinfachten Verfahrens gemäss Art. 15 VidG). So fällt z. B. die Videoüberwachung von Fans zwischen Bahnhof und Stadion anlässlich eines risikoreichen Sportereignisses unter den Anwendungsbereich von Art. 58 Abs. 2 Bst. c bzw. Art. 42 PolG. Die dauerhafte Installation von Videokameras um das Stadion herum oder in der Bahnhofsumgebung wird hingegen

⁴⁴ s. auch die Kommentare unter Artikel 1.

den Bedingungen des VidG unterstellt und muss ihnen gerecht werden, auch wenn diese Installation lediglich anlässlich der Sportereignisse genutzt wird.

Bei Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d PolG handelt es sich um eine allgemeine Klausel, mit der die Verhinderung eines Verbrechens oder eines Vergehens bezweckt wird, wenn die anderen Eingriffsmassnahmen nicht genügen, einschliesslich die Videoüberwachung im Sinne von Artikel 42 PolG. Der Anwendungsfall dieser Bestimmung scheint allerdings wenig sinnvoll, weil sie im Prinzip nur dann Anwendung findet, wenn die Bedingungen von Artikel 42 PolG nicht erfüllt sind. In einem solchen Fall wäre die Anwendung von Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d PolG aber nicht gerechtfertigt und die Rechtsprechung des BGer würde nicht mehr eingehalten werden. Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d PolG wird höchstwahrscheinlich selten Anwendung finden und wäre einer Anwendung des VidG also nicht hinderlich im Falle von Videoüberwachungssystemen, die nicht unter den spezifischen Anwendungsbereich der Artikel 42, 58 Absatz 2 Buchstaben a bis c und 59 PolG fallen.

Zusammenfassend: Wenn diese letzten Bestimmungen keine Anwendung finden (einschliesslich weil der Zweck oder die Dauer der Videoüberwachung ihre Anwendung ausschliesst), sind die Videoüberwachungssysteme dem vorliegenden Gesetz unterstellt. Das wäre z. B. (und insbesondere) der Fall für Videoüberwachungssysteme, die innerhalb von Strafanstalten installiert sind.

Gemäss den Buchstaben b und c gilt das Gesetz nicht für die Videoüberwachung unter Anwendung der Verordnung über die Videoüberwachung im öffentlichen Verkehr⁴⁵ (Vüv-ÖV) und in anderen Bereichen in der Zuständigkeit des Bundes. Es handelt sich hier wieder um die Einhaltung der Kompetenzverteilung zwischen Kanton und Bund bzw. des Grundsatzes über den Vorrang des Bundesrechts (Art. 49 BV). Buchstabe f besagt dasselbe für Videoüberwachungssysteme von Privatpersonen ohne Bezug zu den Behörden, weil diese dem DSG unterstellt sind.

Buchstabe d schliesst einen ganz besonderen Fall der Videoüberwachung ohne Aufzeichnungs- und Übertragungsmöglichkeit aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Dieses wird ausschliesslich für den Ausgang bzw. das Betreten oder Verlassen einer Liegenschaft, einer Baute oder einer Installation verwendet, die den Behörden gehört oder von diesen verwaltet wird und wird von einem Benutzer ausgelöst. Es handelt sich hier im Wesentlichen um Gegensprechanlagen, welche die Rechte der betroffenen Personen nur auf sehr eingeschränkte Weise tangieren und deren Zweck nur sehr teilweise den vom Gesetz vorgesehenen Fällen entspricht. Es ist nicht nötig, sie einer Bewilligung zu unterstellen oder strikte Kontrollregeln durch das Gesetz vorzusehen. Sie werden hingegen vollumfänglich den Regeln des GIDA unterstellt, insbesondere betreffend die Informationspflicht bei der Datenerhebung (Art. 19 GIDA) und das Proportionalitätsprinzip (Art. 17 Abs. 2 GIDA).

Gemäss Buchstabe e gilt das Gesetz nicht für die Videoüberwachung, die keine Identifikation und Erkennung der gefilmten Personen ermöglicht. Das umfasst Videoüberwachungssysteme, die keine Personen oder andere Aspekte im Zusammenhang mit Personen filmen; solche, die nicht präzise genug sind, um die Erkennung der gefilmten Personen zu ermöglichen (vorausgesetzt, dass ein späteres Bearbeiten der Bilder es auch nicht ermöglicht); und solche, bei denen vor der Bildaufzeichnung von Sachen und/oder Personen Privacy Filter verwendet werden, die nicht erkenntlich gemacht werden können. Diese Ausnahme erklärt sich dadurch, dass die

⁴⁵ SR 742.147.2

Datenschutzrechte der Personen, die solchen Videoüberwachungssystemen ausgesetzt sind, in diesen Fällen nicht betroffen sind. Andere Rechte wie z. B. diejenigen des Persönlichkeitsschutzes können jedoch betroffen sein. Das ist allerdings nicht ausreichend für eine strikte Anwendung von Artikel 36 BV oder für die Notwendigkeit einer formellen Rechtsgrundlage.

Es wird jedoch kein ausdrücklicher Vorbehalt zugunsten der Kamerasysteme gemacht, die für die Ausübung der Tätigkeiten von Wildhütern eingesetzt werden (insbesondere für die Überwachung und Verwaltung der Fauna und des Walliser Tierparks), in Abwesenheit einer existierenden Rechtsgrundlage. Diese Systeme leisten keinen Beitrag zur Sicherheit von Personen und Gütern (Ziel, das sowohl in Art. 28 GIDA als auch in Art. 1 Abs. 2 VidG behandelt wird). Sie bergen allerdings gewisse Risiken in Sachen Datenschutz, insbesondere wenn sie eine Wohnzone oder einen oft benutzten Durchgang filmen. Eine *Ad-hoc*-Bestimmung müsste demnach zur anwendbaren Gesetzgebung hinzugefügt werden, z. B. im Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (kJSJG)⁴⁶. Sie könnte auf das VidG zurückverweisen. In Abwesenheit einer solchen Regel wird die Wildhut ein Videoüberwachungssystem installieren müssen, das Bilder von gefilmten Personen automatisch unscharf macht.

Absatz 3 handelt vom Sonderfall, in dem das von einer Privatperson installierte und dem DSG (Art. 3 Abs. 2 Bst. f) unterstellte Videoüberwachungssystem zu einem gesteigerten Gemeingebrauch führt. Das wäre im Wesentlichen dann der Fall, wenn das Videoüberwachungssystem den öffentlichen Bereich auf eine Weise filmt, die über die einfache «normale» Nutzung hinausgeht. Da die Gemeinden den gesteigerten Gemeingebrauch bewilligen und anwendbare Kriterien erlassen können, liegt es an ihnen, solche Fälle mit privaten Videoüberwachungssystemen zu regeln. Prioritär handelt es sich hier nicht um den Datenschutz, sondern um den gesteigerten Gemeingebrauch, der gemäss den allgemeinen Regeln bewilligungspflichtig ist und aus diesem Grund auf das Gemeinderecht verwiesen wird.

4.4. Artikel 4

Artikel 4 des Gesetzesentwurfs beschreibt die allgemeinen Grundsätze, die sämtliche durch eine Behörde eingesetzten Videoüberwachungssysteme regeln müssen (Identifikation der Modalitäten, Installation, Datennutzung usw.). Diese stützen sich direkt auf die allgemeinen Grundsätze der Artikel 17 ff. GIDA.

Absatz 1, erster Satz, nimmt das Ziel von Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes auf und fügt einen Ausschluss von Tonaufnahmen in den Modalitäten des Systems hinzu. Gemäss Artikel 28 GIDA können von einer Behörde nur Videoüberwachungssysteme eingesetzt werden, die keine Tonaufnahmen ermöglichen. Diese Einschränkungen sind insofern erforderlich, als dass die Personenrechte viel stärker beeinträchtigt werden, wenn sowohl Bild als auch Ton aufgenommen bzw. aufgezeichnet werden. Die mit einem Videoüberwachungssystem verfolgten Ziele rechtfertigen allerdings keinen derart starken Eingriff. Tonaufnahmen ohne Bild sind im Gesetz ebenfalls nicht vorgesehen.

Der zweite Satz von Artikel 4 Absatz 1 bezieht sich auf den Grundsatz des Zwecks (Art. 17 Abs. 2 GIDA), der verlangt, dass die mittels Videoüberwachungssystem erhobenen Daten nur für den durch die Behörde festgelegten Zweck verwendet werden dürfen, der die unter Artikel 28 GIDA festgelegten Grundsätze einhalten muss.

⁴⁶ SGS/VS 922.1.

Absatz 2 übernimmt die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und von Treu und Glauben (Art. 17. Abs. 2 GIDA). Ersterer verlangt, dass die Videoüberwachung hinsichtlich der verfolgten Ziele so wenig aufdringlich wie möglich ist. Das umfasst die Regel der Eignung (die Massnahme muss geeignet sein, das angestrebte Ziel zu erreichen) und der Notwendigkeit (das Ziel kann nicht durch eine weniger einschneidende Massnahme erreicht werden). Hinzu kommt die Notwendigkeit einer angemessenen Beziehung zwischen Ziel und betroffenem öffentlichen oder privaten Interesse (Verhältnismässigkeitsgrundsatz im engeren Sinne).

Absatz 3 verlangt die Gewährleistung der Datensicherheit (Art. 21 GIDA). Diese Regel muss den gesamten Einsatz des Videoüberwachungssystems bezeichnen (Identifikation der Bezeichnungen, Umsetzung, Verwendung der gesammelten Bilder usw.). Angesichts des Missbrauchsrisikos ist der Grundsatz der Sicherheit im Rahmen eines Videoüberwachungssystems besonders wichtig, z. B. im Zusammenhang mit der Identifizierung der Gewohnheiten einer Person, die häufig an einem bestimmten Ort durchgeht oder mit der Offenlegung von Informationen in Bezug auf ihre Privatsphäre. Sämtliche ausreichenden Sicherheitsmassnahmen müssen den Umständen entsprechend ergriffen werden, darunter (je nach Fall) die Verschlüsselung der Bilder. Es müssen technische und organisatorische Massnahmen ergriffen werden, um zu gewährleisten, dass ein unbefugter Zugang zu den Daten ausgeschlossen werden kann.

Absatz 4 bekräftigt den Grundsatz der obligatorischen Bewilligung des Videoüberwachungssystems (Art. 9 Abs. 1) oder, ausnahmsweise, der Inkennzeichnung für die zeitlich begrenzte Videoüberwachung (Art. 15). Falls eine solche Bewilligung fehlt, gilt das System als rechtswidrig mit sämtlichen Konsequenzen für die Gültigkeit und mögliche Verwendung der erhobenen Daten (rechtswidrige Beweismittel). Das betrifft auch ein Videoüberwachungssystem, das den Bewilligungsrahmen nicht einhält.

Absatz 5 handelt schliesslich von der Eigentumsgarantie (gemäss Art. 26 BV und 6 KV). Videoüberwachungssysteme dürfen nur dann auf privaten Grundstücken installiert werden, wenn das Einverständnis des Eigentümers vorliegt oder über den Weg der Enteignung gemäss Enteignungsgesetz⁴⁷. In gewissen Fällen könnte die Videoüberwachung auch das Privateigentum von Personen beeinträchtigen, z. B. wenn ein Gebäude oder ein Grundstück einer Privatperson gefilmt wird.

4.5. Artikel 5

Artikel 5 präzisiert, wer innerhalb der gesuchstellenden Behörde für das Videoüberwachungssystem verantwortlich ist (Abs. 1) und mit welchen Kompetenzen (Abs. 2).

Die in Absatz 1 erwähnten Punkte berücksichtigen die Formen, welche die Behörden im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GIDA annehmen können (s. die Definition in Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes). Verantwortlich für das System ist auf jeden Fall eine Person oder ein Organ mit Entscheidungsberechtigung innerhalb der Behörde. So kann der Einsatz eines Videoüberwachungssystems auf direkte Art und Weise und unter Einhaltung des Gesetzesentwurfs beeinflusst werden.

Absatz 2 detailliert die als Aufgaben formulierten Kompetenzen des Systemverantwortlichen. Diese Verantwortlichkeiten umfassen:

⁴⁷ SGS/VS 710.1

- der Bewilligungsbehörde das Videoüberwachungsprojekt zu melden und/oder sie um Erteilung einer Bewilligung zu ersuchen (Bst. a): Das bedeutet insbesondere, zu überprüfen, ob die Bedingungen des Bewilligungsantrags eingehalten werden und ob die beabsichtigte Videoüberwachung die Gesetzesanforderungen einhält sowie den Bewilligungsantrag zu unterschreiben. Der letzte Punkt gewährleistet, dass der Systemverantwortliche die anderen Aufgaben eingehalten hat.
- falls nötig, die Zustimmung des Eigentümers einer privaten Liegenschaft oder eines privaten Grundstücks, auf dem die Videoüberwachungsanlage eingerichtet werden soll, einzuholen (Bst. b): Hierbei handelt es sich um einen Rückverweis auf den Grundsatz von Artikel 4 Absatz 5. Falls das Einverständnis nicht eingeholt werden kann, muss er den Enteignungsvorgang einleiten.
- die Videoüberwachungsanlage zu betreiben und die Einhaltung der in diesem Gesetz und in der Bewilligung festgelegten Bedingungen zu gewährleisten (Bst. c): Die Aufgabe des Systemverantwortlichen, die Einhaltung des Gesetzes zu gewährleisten, erstreckt die sich über die ganze Nutzungsdauer des Systems. Falls der Systemverantwortliche diese Aufgabe an eine andere Person überträgt, muss er die für die Einhaltung der Bedingungen und Modalitäten erforderlichen Bedingungen festlegen (Wahl des Anweisungsberechtigten, Instruktionen und Überwachung).
- die Anfragen von Privatpersonen im Zusammenhang mit der Videoüberwachung zu beantworten (Bst. d): Da das Videoüberwachungssystem für die Datensammlung und -bearbeitung genutzt wird, verfügen die betroffenen Personen über ein Recht, Auskünfte zu verlangen und sich über ihre Daten zu informieren (Art. 31 und 32 GIDA). Der Systemverantwortliche verfügt über die Kompetenz, auf Anfragen einzugehen und kann eventuelle Einschränkungen einschätzen.

4.6. Artikel 6

Artikel 6 legt einen allgemeinen Grundsatz betreffend die Videoüberwachung mit Übertragung (Definition in Artikel 2 Absatz 4) fest, eine Form der Videoüberwachung, welche die Rechte der gefilmten Personen stark beeinträchtigt. Diese Art von Videoüberwachung ist in Artikel 28 GIDA nicht vorgesehen und die Übertragung der Bilder scheint nur schwer mit dem von diesem Artikel vorgesehenen Beobachtungs- oder Abschreckungszweck vereinbar zu sein.

Sie dient eher dazu, der Öffentlichkeit zu ermöglichen, sich meist live übertragene Bilder (Webcams) eines bestimmten Ortes anzusehen. Die Interessen in Zusammenhang mit Kommunikation und Werbung dürfen die starke Beeinträchtigung der Grundrechte der gefilmten Personen nicht überwiegen. Diese Art von Videoüberwachung muss sich auf die Fälle beschränken, in denen die betroffenen Personen nicht erkennbar sind. Dies muss sinngemäss auch für sämtliche mittels Videoüberwachung erfassten Personendaten gelten – wie beispielsweise die Kontrollschilder von Fahrzeugen.

Eine Videoüberwachungsanlage mit Übertragung, auf der die gefilmten Personen und andere Personendaten nicht zu erkennen sind, wäre Teil der Ausnahme, die in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d des Gesetzesentwurfs vorgesehen ist. Artikel 6 erinnert somit an diese Ausnahme. Falls sie aber die Erkennung der gefilmten Personen oder von Personendaten (darunter auch Kontrollschilder) ermöglicht, dürften die Bilder einer Videoüberwachungsanlage nicht übertragen werden – es sei denn, sie wäre für die Sichtung und die Verwendung durch die dazu ermächtigten Mitarbeitenden der gesuchstellenden Behörde vorbehalten.

4.7. Artikel 7

Absatz 1 führt den Begriff des Nutzungsreglements ein. Dieser Begriff wird in anderen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs verwendet, insbesondere in Artikel 11 Absatz 3, der vorsieht, dass dieses Nutzungsreglement der zuständigen Behörde zusammen mit jedem Bewilligungsgesuch unterbreitet werden muss. Dieses Reglement muss es der zuständigen Behörde ermöglichen, das System möglichst gut zu verstehen und sicherzustellen, dass es im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere mit jenen von Artikel 4, steht. Es muss auch der gesuchstellenden Behörde einen rechtmässigen Betrieb über einen längeren Zeitraum ermöglichen.

Auf Inhaltsebene verlangt Absatz 2, dass das Reglement zumindest die Videoüberwachungsanlage (einschliesslich ihrer technischen Aspekte) beschreibt, dass es die zur Sichtung der aufgenommenen Bilder befugten Personen sowie die Massnahmen bestimmt, die es ermöglichen, den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu werden (insbesondere jenen von Artikel 4 sowie denjenigen betreffend die Sicherheit). Es steht der gesuchstellenden Behörde frei, weitere relevante Elemente anzufügen, insofern sich diese direkt auf die Funktionsweise und die Nutzung der Videoüberwachungsanlage beziehen. Jede allfällige zusätzliche technische Einrichtung, die zur Bildaufnahme hinzukommt (Zoom, automatische Gesichtserkennung, Ortung von Personen, Synchronisierung mit anderen Kameras, Badgekontrolle usw.) muss im Nutzungsreglement auch erwähnt werden.

Absatz 3 sieht vor, dass das Nutzungsreglement vom Systemverantwortlichen aktualisiert wird, insbesondere um mit den technischen Entwicklungen Schritt zu halten.

4.8. Artikel 8

Artikel 8 regelt ausdrücklich die Aufbewahrungsdauer der Bilder, die mit der Videoüberwachungsanlage rechtmässig aufgenommen werden können.

Absatz 1 regelt die Umsetzung der Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung, indem er vorsieht, dass die aufgezeichneten Daten zerstört werden, sobald sie im Hinblick auf die angestrebten Ziele nicht mehr benötigt werden. In jedem Fall darf die Aufbewahrung der Bilder die in der Bewilligung vorgesehene (Art. 13 Abs. 4 Bst. c des Gesetzesentwurfs) maximale Aufbewahrungsdauer nicht übersteigen. Diese Dauer muss von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung sämtlicher für die Videoüberwachungsanlage vorgesehenen Umstände und Modalitäten festgelegt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht ausdrücklich vor, dass die Aufbewahrungsdauer – unter Vorbehalt besonderer Umstände – grundsätzlich 96 Stunden beträgt. Dieser Vorbehalt gilt insbesondere für Anlagen, die an Orten eingerichtet werden, an denen häufig nicht rasch identifizierbare Widerhandlungen begangen werden. Die zuständige Behörde darf unabhängig von ihrem Handlungsspielraum und im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Aufbewahrungsdauer von über 100 Tagen vorsehen.⁴⁸

Absatz 2 weist auf eine Konsequenz der maximalen Aufbewahrungsdauer hin, die sowohl für die aufgezeichneten Bilder als auch für sämtliche Kopien oder andere Reproduktionen, die davon gemacht werden, gelten muss. Kopien können allerdings über die in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehene maximale Dauer aufbewahrt

⁴⁸ BGE 136 I 87, E. 8.4 ; BGE 133 I 77, E. 5.

werden, wenn die Erkennung der gefilmten Personen mittels technischer Massnahmen definitiv verunmöglicht wird.

Absatz 3 behält die Möglichkeit vor, die aufgezeichneten Bilder und Daten im Rahmen eines (zivilen, strafrechtlichen oder administrativen) Gerichtsverfahrens vorzulegen oder zu verwenden. Diese Gerichtsverfahren haben ihre eigenen Regeln und Modalitäten, einschliesslich was den Datenschutz anbelangt.

4.9. Artikel 9

Artikel 9 übernimmt den allgemeinen, in Artikel 4 Absatz 4 vorgesehenen Grundsatz der Bewilligung.

Absatz 1 legt diesen Grundsatz, der nicht für die vorübergehende Videoüberwachung gilt, fest. Die vorübergehende Videoüberwachung muss lediglich dem Beauftragten gemeldet werden (Art. 2 Abs. 5 und 15 des Gesetzesentwurfs). Abgesehen von dieser Ausnahme gilt der Grundsatz der Bewilligung für jede Art von Anlage, ob die Bilder aufgezeichnet werden oder nicht.

Absatz 2 setzt diese Regel um und legt die entsprechende Sanktion fest. Die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage vor dem Erhalt der Bewilligung ist rechtswidrig. Es wird keine Ausnahme von dieser Regel vorgesehen und die zuständige Behörde darf die Einrichtung einer Videoüberwachungsanlage vor der Analyse der Bedingungen nicht vorübergehend bewilligen. Unter Vorbehalt der Übergangsfrist von einem Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs (Art. 22 Abs. 1) darf die gesuchstellende Behörde während der Dauer des Bewilligungsverfahrens auch keine Videoüberwachungsanlage betreiben. Die Beeinträchtigung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, die mit dieser Art von Anlage verbunden sein kann, rechtfertigt diese strikte Umsetzung des Grundsatzes der Bewilligung.

4.10. Artikel 10

Artikel 10 ermächtigt den Beauftragten dazu, Stellung zu nehmen. Trotz der Tatsache, dass er nicht Teil der zuständigen Behörde ist, welche die Bewilligung erteilt (vgl. Art. 12 des Gesetzesentwurfs), spielt der Beauftragte eine zentrale Rolle im Bereich des Datenschutzes auf Kantonsebene. Die Aufgaben und Kompetenzen, die ihm vom GIDA übertragen werden (Art. 37 GIDA), setzen voraus, dass ihm die Videoüberwachungsprojekte zur Stellungnahme unterbreitet werden. Gemäss Artikel 38 und 39 GIDA obliegt diese Zuständigkeit dem Beauftragten und nicht der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (KDSK), da diese eher über allgemeine Überwachungskompetenzen im Bereich des Datenschutzes verfügt.

Absatz 1 verlangt von der gesuchstellenden Behörde, dass sie ihr Videoüberwachungsprojekt dem Beauftragten unterbreitet. Um eine vollständige Information des Beauftragten zu gewährleisten, werden in dieser Bestimmung mittels Verweis auf den Mindestinhalt des Bewilligungsgesuches (Artikel 11 Absatz 2) die Informationen präzisiert, die ihm mitgeteilt werden müssen. In der Praxis kann die gesuchstellende Behörde ihr Bewilligungsgesuch direkt dem Beauftragten unterbreiten. Falls nötig, kann dieser zusätzliche Informationen beantragen.

Absatz 2 gewährt dem Beauftragten eine Frist von einem Monat, um eine allfällige Stellungnahme zum Videoüberwachungsprojekt abzugeben. Dabei handelt es sich um eine *Möglichkeit* und nicht um eine Verpflichtung. Bei seiner Entscheidung, ob er zu einem Projekt Stellung nehmen will oder nicht, muss er insbesondere (I) dessen Umfang, (II) dessen Auswirkungen auf die Grundrechte, (III) den von der

Videüberwachung betroffenen Ort und (IV) die verwendeten Methoden berücksichtigen. Grundsätzlich sollte der Beauftragte eine Stellungnahme abgeben, wenn eine Videüberwachungsanlage besondere Fragen aufwirft oder wenn sie sich als besonders heikel erweist. Wenn keine ausdrückliche Stellungnahme abgegeben wird, kommt dies einer positiven Antwort gleich. Die allfällige Stellungnahme muss direkt der gesuchstellenden Behörde mitgeteilt werden.

Absatz 3 gibt dem Beauftragten die Möglichkeit, diese Frist zur Stellungnahme um höchstens drei Monate zu verlängern. Eine solche Verlängerung ist nicht automatisch. Es müssen drei wesentliche Bedingungen erfüllt werden. Sie muss unbedingt (I) der gesuchstellenden Behörde (II) vor Ablauf der in Artikel 10 Absatz 2 vorgesehenen Frist von einem Monat eröffnet werden. (III) Sie muss zudem durch besondere Umstände wie die Komplexität des Projekts oder die gleichzeitige Einreichung zahlreicher Gesuche gerechtfertigt sein. Bei der Eröffnung seines Entscheids muss der Beauftragte den Grund für die Verlängerung angeben. Die Verlängerung muss eine Ausnahme bleiben. Sie wird allerdings mit dem Inkrafttreten des Gesetzes und der gleichzeitigen Einreichung zahlreicher umfangreicher Gesuche sicherlich unumgänglich sein.

4.11. Artikel 11

Artikel 11 präzisiert den Inhalt des Bewilligungsgesuchs, das vom Verantwortlichen für die Videüberwachungsanlage unterbreitet und unterschrieben werden muss (Art. 5 Abs. 2 Bst. a des Gesetzes).

Absatz 1 fordert vom Beauftragten, dass er eine Gesuchsvorlage veröffentlicht (bspw. auf seiner Website). Ziel dieser Massnahme ist es, die Einheitlichkeit der Gesuche zu gewährleisten und insbesondere die Arbeit der Behörden zu erleichtern. Es steht der gesuchstellenden Behörde allerdings frei, ob sie die Gesuchsvorlage verwendet.

Absatz 2 präzisiert den Inhalt des Bewilligungsgesuches durch eine nicht abschliessende Liste. Dies ermöglicht es, den verschiedenen vorstellbaren Situationen gerecht zu werden und die gesuchstellende Behörde kann somit allfällige zusätzlich gewünschte Elemente präzisieren. Die erforderlichen Mindestinformationen sind Folgende:

- Der Systemverantwortliche (Bst. a): Das Bewilligungsgesuch muss den Namen und die Funktion des Verantwortlichen für die Videüberwachungsanlage enthalten.
- Der Beschrieb der geplanten Überwachungsanlage (Bst. b): Die Überwachungsanlage muss mit ihren Charakteristiken und Modalitäten allgemein beschrieben werden.
- Der zu überwachende Bereich und der Standort der Kameras (Bst. c): Das Gesuch muss den von der Anlage zu überwachenden Bereich sowie den Standort der Kameras präzise genug beschreiben. Um die Verständlichkeit des Gesuches zu vereinfachen, kann die gesuchstellende Behörde einen Plan beilegen.
- Der Grund und der Zweck der Videüberwachung (Bst. d): Um die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung einzuhalten, muss das Bewilligungsgesuch den Grund und den Zweck der Videüberwachung präzisieren (allgemeine verfolgte Ziele, Vorteile, Gründe, welche die Einrichtung rechtfertigen usw.). Diese Elemente müssen sich nach dem allgemeinen Beschrieb (Buchstabe b) richten.

- Die Personen, die Zugang zu den Aufzeichnungen haben (Bst. e): Der genaue Personenkreis, der Zugang zu den Aufzeichnungen hat, identifiziert durch seine Funktion innerhalb der gesuchstellenden Behörde, muss präzisiert werden. Dabei geht es darum, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit gerecht zu werden und die Anzahl der Personen, die Zugang zu den Aufzeichnungen haben, je nach den verfolgten Zwecken soweit wie möglich zu beschränken.
- Die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen (Bst. f): Angesichts ihrer Bedeutung (Art. 4 Abs. 3 des Gesetzesentwurfs) müssen diese Massnahmen präzise genug beschrieben werden, einschliesslich was ihren technischen Aspekt anbelangt. Die Informationen im Zusammenhang mit der Sicherheit werden selbstverständlich nicht veröffentlicht.
- Die vorgesehenen Betriebszeiten (Bst. g): Gemäss dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit darf die Videoüberwachungsanlage nur während der Zeit, die für die Verfolgung der angestrebten Ziele absolut nötig ist, betrieben werden. Eine Videoüberwachungsanlage, die beispielsweise in der Nähe eines Fussballstadions zwecks Vorbeugung und Verfolgung allfälliger in den Spielzeiten begangener Widerhandlungen eingerichtet wird, sollte nur zu diesen Zeiten betrieben werden.
- Die gewünschte maximale Aufbewahrungsdauer für die aufgezeichneten Daten (Bst. h): Im Falle einer Anlage mit Bildaufzeichnung muss das Bewilligungsgesuch – unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzesentwurfs – die maximale Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Bilder präzisieren. In Ermangelung einer ausdrücklichen Zeitangabe geht man davon aus, dass die Frist 96 Stunden beträgt.
- Die Analyse der Risiken und der möglichen Präventionsmassnahmen sowie eine Beschreibung der Verhältnismässigkeit der Anlage (Bst. i): Das Bewilligungsgesuch muss eine Analyse der Risiken und der möglichen Präventionsmassnahmen enthalten. Es handelt sich insbesondere um die Risiken des Systems für die Grundrechte der gefilmten Personen sowohl allgemein als auch im Falle einer Sicherheitslücke. Das Ergebnis der Interessenabwägung zwischen diesen Risiken und den Vorteilen des Systems für die Behörde sowie die getroffenen Massnahmen zur Vorbeugung dieser Risiken müssen ebenfalls in der Analyse enthalten sein. Schliesslich muss die Analyse den verhältnismässigen Charakter der Anlage hervorheben, indem gezeigt wird, (I) warum ein weniger eingreifendes System für die Erreichung der angestrebten Ziele nicht genügen würde und (II) inwiefern die geplante Anlage den Anforderungen der Verhältnismässigkeit gerecht wird.
- Die Stellungnahme des Beauftragten oder, in Ermangelung einer solchen, den Nachweis für die Konsultation des Beauftragten (Bst. j): Wenn der Beauftragte eine Stellungnahme abgegeben hat, muss diese dem Gesuch beigelegt werden. Falls die Stellungnahme negativ ausfällt, kann die gesuchstellende Behörde ihr Gesuch unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Beauftragten anpassen. In Ermangelung einer Stellungnahme muss die gesuchstellende Behörde das Schreiben an den Beauftragten, womit sie ihm das Projekt zur Stellungnahme unterbreitet, beilegen.

Gemäss Absatz 3 muss das Nutzungsreglement dem Bewilligungsgesuch beigelegt werden (Art. 7 des Gesetzesentwurfs).

4.12. Artikel 12

Artikel 12 bestimmt die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde.

In Absatz 1 wird eine wesentliche Unterscheidung zwischen Kantons- und Gemeindeebene gemacht. Um dem Grundsatz der Gemeindeautonomie (Art. 50 Abs. 1 BV und Art. 70 KV) gerecht zu werden, wurde der Staatsrat nicht als einzige Behörde vorgesehen. Der Entwurf sieht vielmehr zwei verschiedene zuständige Behörden vor, je nachdem ob die gesuchstellende Behörde kantonale oder kommunale ist.

- Ist die gesuchstellende Behörde kantonale, ist die zuständige Behörde der Staatsrat.
- Ist die gesuchstellende Behörde kommunale, ist die zuständige Behörde der Gemeinderat.

In beiden Fällen ist die zuständige Behörde also die Exekutive des jeweiligen Gemeinwesens.

Absatz 2 schliesst jede Übertragung der Befugnisse des Staatsrates aus. Dieser kann also seine Entscheidungsbefugnisse im Zusammenhang mit einem Gesuch, das von einer kantonalen gesuchstellenden Behörde unterbreitet wird, nicht übertragen. Angesichts des starken Eingriffs in die Grundrechte der von Videoüberwachungsanlagen betroffenen Personen ist es denn auch unabdingbar, dass der Staatsrat selbst den Überblick über die Anzahl gestellter Gesuche und erteilter Bewilligungen behält.

Abgesehen davon ist es nicht ausgeschlossen, dass der Gemeinderat seine Entscheidungsbefugnisse dem Staatsrat überträgt, wie es in Absatz 3 vorgesehen ist. Dieses Angebot ist vor allem an kleine Gemeinden gerichtet, die nicht über die nötige Infrastruktur verfügen, um sämtliche Elemente im Zusammenhang mit einem Bewilligungsgesuch richtig beurteilen zu können. Diese Gemeinden müssen also ihre Entscheidungsbefugnisse dem Staatsrat übertragen können, der aufgrund seiner Erfahrung auf Kantonsebene und des Überblicks, über den er verfügt, die Bewilligungsgesuche besser und effizienter behandeln kann. Diese Übertragung kann jederzeit erfolgen und ist widerrufbar. Sie muss allerdings allgemeingültig (und nicht auf einen Einzelfall beschränkt) sein. Sie muss in der Form eines Entscheids des Gemeinderates erfolgen, der dem Staatsrat formell eröffnet wird.

Wenn der Gemeinderat seine Entscheidungsbefugnisse dem Staatsrat überträgt, ist dieser verpflichtet, sie anzunehmen. Da der Übertragungsentscheid vom Gemeinderat selbst stammt, stellt er keine Verletzung des Grundsatzes der Gemeindeautonomie dar.

4.13. Artikel 13

Artikel 13 präzisiert die Bedingungen, unter denen die Bewilligung durch die zuständige Behörde erteilt werden kann, deren Dauer, die Bedingungen für eine allfällige Erneuerung sowie deren minimaler Inhalt.

Absatz 1 legt zwei Bedingungen fest, die unbedingt erfüllt werden müssen, damit die Bewilligung erteilt werden kann:

- Die gesuchstellende Behörde muss ein Bewilligungsgesuch einreichen, das die Kriterien und Bedingungen des Gesetzesentwurfs erfüllt (Bst. a);
- Die im Nutzungsreglement aufgeführten Massnahmen müssen als ausreichend erscheinen, um die Anforderungen des Gesetzesentwurfs und des GIDA zu erfüllen (Bst. b), insbesondere die Grundsätze von Artikel 4 des Gesetzesentwurfs.

Absatz 2 legt die maximale Bewilligungsdauer fest, die in Bezug auf die angestrebten Ziele auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden muss. Wenn eine Videoüberwachungsanlage beispielsweise für die Überwachung einer Baustelle an einem öffentlichen Ort eingerichtet wird, muss die Bewilligung der für die Baustelle vorgesehenen Dauer entsprechen. Wenn die Videoüberwachung einen dauerhaften Charakter haben soll, darf die Bewilligung nicht länger als für eine Dauer von fünf Jahren erteilt werden und endet automatisch, wenn sie nicht erneuert wird (gemäss Abs. 3). In diesem Fall muss die Videoüberwachungsanlage ausser Betrieb gesetzt und abmontiert werden. Das ist das beste Mittel, um eine regelmässige Kontrolle der Bewilligungen und der Konformität der verschiedenen Anlagen zu gewährleisten.

Gemäss Absatz 3 ist die Bewilligung stets zu den gleichen Bedingungen und mit den gleichen Einschränkungen (insbesondere was die Bewilligungsdauer gemäss Absatz 2 anbelangt) erneuerbar. Die Anzahl Erneuerungen ist theoretisch unbegrenzt, insofern die Grundsätze des Gesetzesentwurfs und des GIDA, insbesondere jene der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung, eingehalten werden. Damit die zuständige Behörde die Möglichkeit einer Erneuerung richtig beurteilen kann, muss das Erneuerungsgesuch sämtliche in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Informationen sowie eine Beschreibung der Wirksamkeit der Videoüberwachungsanlage in Bezug auf die angestrebten Ziele beinhalten. Diese Beschreibung muss die positiven Auswirkungen der durchgeführten Videoüberwachung, allfällige Probleme mit den entsprechenden Lösungen sowie die Gründe für eine Erneuerung der Bewilligung umfassen.

In Absatz 4 befindet sich eine nicht erschöpfende Liste der Elemente, welche die Bewilligung enthalten muss. Es handelt sich dabei um:

- mehrere Elemente, die gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe a bis h im Bewilligungsgesuch enthalten sein (Bst. a) und gegebenenfalls den von der zuständigen Behörde auferlegten Änderungen und Anfügungen angepasst werden müssen. Die allgemeine Beschreibung der Anlage muss möglichst genau sein, um eine Anpassung an die angestrebten Ziele zu ermöglichen.
- die Notwendigkeit zur Kennzeichnung der Videoüberwachungsanlage und die diesbezügliche Vorgehensweise (Bst. b): Es handelt sich hier um einen Verweis auf die Kennzeichnungsregeln in Artikel 20 des Gesetzesentwurfs. Dies kann durch eine bildliche Darstellung der Hinweisschilder und Angaben, die vor Ort angebracht werden, gemacht werden.
- die maximale Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Daten (Bst. c): Diese Präzisierung bezieht sich auf Artikel 8 des Gesetzesentwurfs.
- allfällige zusätzliche Bedingungen (Bst. c): Es steht der zuständigen Behörde frei, zusätzliche Bedingungen für die Videoüberwachungsanlage festzulegen, insofern diese für die Einhaltung der Grundsätze des Gesetzesentwurfs und/oder des GIDA oder auch von jeder anderen Regelung notwendig sind, welche für die Behörde einen bindenden Charakter hat. Die Behörde wird entscheiden müssen, welche Auswirkungen diese Bedingungen haben, insbesondere ob sie aufschiebend oder auflösend sind.
- die Rechtsmittel gegen den Entscheid (Bst. e): Im Entscheid müssen die Rechtsmittel angegeben werden, mit denen dieser Entscheid gemäss Artikel 14 Absatz 3 bis 5 des Gesetzesentwurfs angefochten werden kann.

Zusätzlich zu den erforderlichen Informationen verlangt Absatz 5, dass im Entscheid die Gründe erklärt werden, wieso die Vormeinung des Datenschutzbeauftragten nicht (ganz oder teilweise) beachtet wurde, sollte dies der Fall sein. Diese Erläuterungen müssen ausführlich genug sein, damit die Gründe dafür sowohl in tatsächlicher und rechtlicher als auch in technischer Hinsicht ersichtlich sind. Die Erklärung muss es dem Beauftragten gemäss Artikel 14 Absatz 3 des Gesetzesentwurfs gegebenenfalls ermöglichen, Beschwerde gegen die Bewilligung einzureichen.

4.14. Artikel 14

Artikel 14 regelt die Eröffnung und die Veröffentlichung der Bewilligung sowie die Rechtsmittel.

Absatz 1 präzisiert, dass der Entscheid gemäss dem ordentlichen Weg für die Eröffnung von Verwaltungsentscheiden folgenden Personen eröffnet werden muss:

- der gesuchstellenden Behörde sowie
- dem Beauftragten, damit dieser kontrollieren kann, dass die bewilligte Videoüberwachungsanlage das GIDA vollumfänglich einhält und sie gemäss Absatz 3 je nach Fall anfechten kann.

Über die Eröffnung hinaus verlangt Absatz 2, dass die Bewilligung im Amtsblatt des Kantons Wallis veröffentlicht wird. Ziel davon ist es einerseits, dass die Öffentlichkeit über die verschiedenen erteilten Bewilligungen auf dem Laufenden gehalten wird und andererseits den von der Videoüberwachungsanlage besonders betroffenen Personen eine Anfechtungsmöglichkeit zu geben. Eine persönliche Eröffnung an jede dieser Personen ist allerdings nicht denkbar, da in den meisten Fällen weder die gesuchstellende noch die zuständige Behörde wissen, wer genau betroffen ist. Falls sich die Anlage ganz oder teilweise auf einem Privatgrundstück befindet (Art. 4 Abs. 5 des Gesetzesentwurfs), muss der Entscheid gegebenenfalls doch dem betroffenen Grundstückseigentümer persönlich eröffnet werden. Ziel ist es, diese Person direkt zu informieren, da ihr Grundstück von der Anlage betroffen ist.

Eine vollumfängliche Veröffentlichung der Bewilligung ist allerdings nicht nötig. Die Veröffentlichung der Sicherheitsmassnahmen wäre beispielsweise kontraproduktiv. Das Gesetz verlangt folglich nur einen Auszug, mit dem jede betroffene Person in Erfahrung bringen kann, wo, wann, von wem und zu welchem Zweck sie gefilmt wird.

Absatz 3 regelt die Rechtsmittel, die gegen den Entscheid ergriffen werden können. Angesichts des der zuständigen Behörde gelassenen Handlungsspielraums empfiehlt sich eine Organisation der Rechtsmittel in zwei Schritten. Die Person oder die Behörde, welche den Entscheid zur Gewährung oder Ablehnung der Bewilligung anfechten möchte, wird in einem ersten Schritt bei der zuständigen Behörde Einsprache einlegen müssen. Diese kann anschliessend ihren Entscheid abändern und gegebenenfalls im Wissen um der im Zusammenhang mit der Einsprache vorgebrachten Argumente einen neuen Entscheid fällen (vgl. Art. 34a ff. des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege [VVRG]⁴⁹).

Folgende Personen sind zur Einsprache befugt: die gesuchstellende Behörde, der Beauftragte sowie alle von der Videoüberwachung besonders betroffenen Personen. Dies ist ein Verweis auf die Beschwerdelegitimation

⁴⁹ SGS/VS 172.6

gemäss Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a VVRG (durch Verweis auf Art. 34b VVRG auf das Einspracheverfahren anwendbar).

Absatz 4 erinnert an den Grundsatz von Artikel 34e Absatz 3 VVRG, gemäss dem nur der Einspracheentscheid der Weiterziehung mittels Beschwerde unterliegt. So muss sich jede Beschwerde gemäss Artikel 41 ff. VVRG auf den Einspracheentscheid und nicht auf die Bewilligung selbst beziehen. Die Personen, die zur Einsprache gemäss Absatz 3 (gestützt auf Art. 44 VVRG) befugt sind, sind auch diejenigen, die Beschwerde einreichen können.

Absatz 5 bestätigt die Anwendung der Regeln des VVRG für jedes im Gesetzesentwurf vorgesehene Einsprache- und Beschwerdeverfahren.

4.15. Artikel 15

Ziel von Artikel 15 ist es, ein vereinfachtes Verfahren für die vorübergehende Videoüberwachung gemäss Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzesentwurfs einzuführen. Aufgrund der strikten Definition der vorübergehenden Videoüberwachung besteht bei solchen Anlagen ein geringeres Risiko zur Beeinträchtigung der Grundrechte. Angesichts der Dauer der Videoüberwachung scheint das ordentliche Bewilligungsverfahren daher unverhältnismässig zu sein.

Absatz 1 führt die allgemeingültige Regel ein, dass die vorübergehenden Videoüberwachungsanlagen nicht bewilligungspflichtig sind. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme zum allgemeinen Bewilligungsgrundsatz von Artikel 9 des Gesetzesentwurfs.

Absatz 2 hält allerdings fest, dass die Grundsätze des Gesetzesentwurfs (insbesondere jene von Art. 4) sowie des GIDA auch für solche vorübergehende Videoüberwachungsanlagen vollumfänglich Anwendung finden. Eine vorübergehende Videoüberwachungsanlage muss insbesondere die Grundsätze der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung sowie den Grundsatz von Treu und Glauben vollständig einhalten.

Absatz 3 verpflichtet den Verantwortlichen dazu, den Beauftragten mindestens zwei Monate im Voraus über die vorübergehende Videoüberwachungsanlage zu informieren. Diese Verpflichtung ersetzt das Bewilligungsgesuch und hat zum Ziel, eine gewisse Kontrolle über diese Art von Anlagen zu gewährleisten. Der Verantwortliche ist zur Information des Beauftragten verpflichtet, weil dieser für die allgemeine Kontrolle über die Einhaltung des GIDA zuständig ist. Da die zuständige Behörde keine Bewilligung erteilt hat, braucht sie nicht informiert zu werden.

Absatz 4 sieht vor, dass die Information mehrere im Bewilligungsgesuch verlangte Punkte enthalten muss, nämlich:

- den Verantwortlichen für die Anlage
- den zu überwachenden Bereich und den Standort der Kameras
- den Grund und den Zweck der Videoüberwachung
- die Personen, die Zugang zu den Aufzeichnungen haben
- die vorgesehenen Sicherheitsmassnahmen

- den Beschrieb der geplanten Überwachungsanlage
- die vorgesehenen Betriebszeiten
- die gewünschte maximale Aufbewahrungsdauer der aufgezeichneten Daten für die Videoüberwachungsanlagen mit Aufzeichnung
- die Analyse der Risiken und der möglichen Präventionsmassnahmen im Hinblick auf das angestrebte Ziel sowie eine Beschreibung der Verhältnismässigkeit der Anlage.

Diese Informationen sind für den Beauftragten notwendig, damit er allfällige Probleme und Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der vorübergehenden Videoüberwachungsanlage richtig identifizieren kann. Sie sind daher im Zusammenhang mit dem vereinfachten Verfahren ebenfalls unabdingbar. Der Beauftragte wird allerdings den vereinfachten Charakter des Verfahrens berücksichtigen und keine allzu strikten Anforderungen bezüglich der Ausführlichkeit und Genauigkeit der gemäss Absatz 4 geforderten Informationen verlangen. Es reicht aus, dass die Informationen vollständig sind und eine gute Beurteilung der geplanten Anlage ermöglichen. Dasselbe gilt für das in Artikel 7 vorgesehene Nutzungsreglement, bei dem man davon ausgehen muss, dass es summarisch bleibt.

Absatz 5 verleiht dem Beauftragten die Kompetenz, Anpassungen und Bedingungen für die geplante Anlage vorzuschlagen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzesentwurfs und der allgemeineren Grundsätze des GIDA zu gewährleisten.

Falls solche Bedingungen und Anpassungen vom Beauftragten gefordert werden, präzisiert Absatz 6 deren Wirkungen. Selbst wenn diese *vor* der Realisierung der Anlage keine zwingenden formellen Wirkungen haben, verpflichtet deren Ablehnung durch den Verantwortlichen der Anlage die gesuchstellende Behörde dazu, das ordentliche Bewilligungsverfahren gemäss Artikel 9 ff. zu befolgen. Mit anderen Worten: Eine Ablehnung der vom Beauftragten vorgeschlagenen Bedingungen und Anpassungen führt zu einem längeren und vollständigen Verfahren. In einem solchen Fall gilt der Vorschlag des Beauftragten als Stellungnahme gemäss Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe j des Gesetzesentwurfs. Angesichts der bedeutenden Auswirkungen der Stellungnahme wird sich der Beauftragte bemühen, innert der kurzen, zur Verfügung stehenden Frist einfach realisierbare Anpassungen zu empfehlen, ohne dass die Rechte der betroffenen Personen allzu stark beeinträchtigt werden.

4.16. Artikel 16

Artikel 16 führt den Grundsatz der jährlichen Beurteilung der Anlage ein.

Gemäss Absatz 1 beurteilt der Verantwortliche mindestens einmal pro Jahr die Notwendigkeit und Wirksamkeit der Videoüberwachungsanlage. Dies muss unter Berücksichtigung der angestrebten Ziele und der gemäss Artikel 13 erteilten Bewilligung erfolgen. Es geht für den Verantwortlichen grundsätzlich darum, sicherzustellen, dass die Anlage die Bestimmungen des Gesetzes und der Bewilligung einhält, insbesondere die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Zweckbindung.

Absatz 2 sieht vor, dass diese jährliche Beurteilung und deren Ergebnisse vom Verantwortlichen schriftlich festgehalten werden müssen. Der diesbezügliche Bericht muss (I) die durchgeführte Beurteilung beschreiben, (II) deren Ergebnisse festhalten und (III) sie unter Anbetracht der gesetzlichen Anforderungen und der

Bewilligungsmodalitäten genau evaluieren. Dieser Bericht muss nicht automatisch der zuständigen Behörde oder dem Beauftragten übermittelt werden, er muss ihnen aber zur allfälligen Einsicht zur Verfügung stehen. Angesichts dieser Regel muss der Bericht klar und präzise genug verfasst werden, damit er von der zuständigen Behörde und vom Beauftragten vollumfänglich verstanden wird. Er kann kurz sein. Hauptziel des Berichts ist es, sicherzustellen, dass der Systemverantwortliche die Beurteilung durchgeführt hat.

4.17. Artikel 17

Artikel 17 legt die Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörde und des Beauftragten fest.

Gemäss Absatz 1 obliegt die Hauptbefugnis in diesem Bereich der zuständigen Behörde, welche die Bewilligung erteilt hat und die Anlage jederzeit kontrollieren kann. Sie kann sich insbesondere vor Ort begeben und Einsicht in den von Artikel 16 vorgesehenen jährlichen Beurteilungsbericht beantragen. Diese Befugnis ist insbesondere durch die Tatsache gerechtfertigt, dass die zuständige Behörde die Bewilligung widerrufen kann (Art. 18).

Absatz 2 fügt eine Überprüfungs- und Kontrollbefugnis zugunsten des Beauftragten ein. Es handelt sich dabei um dieselben Überprüfungs- und Kontrollbefugnisse wie jene, die der zuständigen Behörde gemäss Absatz 1 übertragen werden, insbesondere was die Möglichkeit anbelangt, sich vor Ort zu begeben und Einsicht in den jährlichen Beurteilungsbericht zu verlangen. Ziel der Kontrolle durch den Beauftragten ist es, allgemeiner sicherzustellen, dass die Videoüberwachungsanlage die Grundsätze des Gesetzes und des GIDA einhält. Er kann allerdings auch überprüfen, ob die Anlage mit der Bewilligung selbst in Einklang steht. Die Befugnisse des Beauftragten entsprechen jenen, über die er bereits in Anwendung des GIDA verfügt.

Stellt der Beauftragte fest, dass die Videoüberwachungsanlage die Grundsätze, die Regeln und Bedingungen des Gesetzes, des GIDA oder der Bewilligung (ganz oder teilweise) nicht einhält, kann er dem Verantwortlichen eine Änderung oder eine Einstellung der Datenverarbeitung, die sich aus der Nutzung der Anlage ergibt, empfehlen. Weigert sich der Verantwortliche, dieser Empfehlung Folge zu geben, kann der Beauftragte die Sache vor die für die Erteilung der Bewilligung zuständige Behörde zum Entscheid bringen. Es handelt sich dabei um einen Verweis auf Artikel 18 des Gesetzesentwurfs.

4.18. Artikel 18

Im Anschluss an die in Artikel 17 geregelten Kontrollbefugnisse befasst sich Artikel 18 mit dem Widerruf der Bewilligung und den gegen einen solchen Entscheid möglichen Rechtsmitteln.

Absatz 1 regelt die sofortigen Konsequenzen der von der zuständigen Behörde durchgeführten Kontrolle oder einer von ihr erhaltenen Anzeige des Beauftragten (Art. 17 Abs. 2 VidG). Stellt die zuständige Behörde fest, dass die Videoüberwachungsanlage die Bewilligung oder das Gesetz (einschliesslich das GIDA) ganz oder teilweise nicht einhält, kann sie anordnen, dass der Verantwortliche die Anlage innerhalb einer gewissen Frist in Einklang bringt. Sind die Unregelmässigkeiten zu umfangreich, sei es betreffend ihre Anzahl oder ihre Auswirkungen auf die Rechte der betroffenen Personen, kann die zuständige Behörde die unverzügliche Sistierung der Betriebsbewilligung der Anlage anordnen. Die gesuchstellende Behörde muss dann jeden Betrieb unverzüglich einstellen und die Anlage ausser Betrieb setzen.

Absatz 2 regelt die formellen Folgen der Kontrolle. Verletzt die Videoüberwachungsanlage weiterhin die Bedingungen und Modalitäten der Bewilligung, steht sie mit ihr allgemein nicht mehr in Einklang oder hält sie die Grundsätze des Gesetzes (einschliesslich des GIDA) nicht mehr ein, kann die zuständige Behörde ihre Bewilligung widerrufen. Die gesuchstellende Behörde wird folglich nicht mehr über die Bewilligung zum Betrieb der Videoüberwachungsanlage verfügen und wird sie unverzüglich ausser Betrieb setzen oder – im Falle einer Sistierung gemäss Absatz 1 – ausser Betrieb behalten müssen. Um jegliche missbräuchliche Nutzung zu verhindern, muss der Verantwortliche die Videoüberwachungsanlage möglichst schnell abmontieren.

Die die Rechtsmittel gegen den Widerruf werden in Absatz 3 aufgeführt. Wie es für die Bewilligung selbst der Fall ist, kann der Widerrufsentscheid Gegenstand einer Einsprache bei der zuständigen Behörde bilden. Erst anschliessend ist der Einspracheentscheid anfechtbar. Diese beiden Verfahren werden vom VVRG, insbesondere in Artikel 34 ff. und 41 ff., geregelt. Die Anzahl Personen, die über ein Rechtsmittel gegen den Widerrufsentscheid verfügen, ist geringer als das es bei der Bewilligung der Fall ist, da lediglich der Systemverantwortliche den Widerruf anfechten kann. In Abweichung von den Artikeln 34d und 51 VVRG sieht der Gesetzesentwurf ausdrücklich vor, dass die Einsprache und die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung haben. Dies ist unabdingbar, um zu vermeiden, dass die Grundrechte der betroffenen Personen während der ganzen Dauer des Verfahrens vom laufenden Betrieb der nicht konformen Anlage stark beeinträchtigt werden.

4.19. Artikel 19

Da die Videoüberwachungsanlage für eine lange Lebensdauer bestimmt ist, können Änderungen angebracht werden oder sich aus ihrem Betrieb ergeben. Diese Möglichkeit ist in Artikel 19 vorgesehen.

Absatz 1 verlangt vom Verantwortlichen, dass er dem Beauftragten und der zuständigen Behörde jede erhebliche Änderung der Anlage vor der Inbetriebsetzung meldet. Unter «erheblich» ist jede Änderung zu verstehen, welche die Rechte der betroffenen Personen anders als wie die in der Bewilligung vorgesehenen Modalitäten beeinträchtigt. Dies ist beispielsweise bei Änderungen der Fall, die eine bedeutende Verlängerung der Betriebszeiten zur Folge haben, bei der Hinzufügung neuer Kameras, einer Änderung im Rahmen der Datenbearbeitung oder der Einführung neuer technischen Einrichtungen, welche die Bearbeitung einer grösseren Anzahl Daten ermöglichen. Im Gegenteil gelten Änderungen, die zu einer Verkürzung der Betriebszeiten der Videoüberwachungsanlage führen oder die durch das Ersetzen der existierenden Kameras durch neue Kameras mit ähnlichen Funktionen bestehen, nicht als wesentlich. Jedenfalls sind sämtliche Änderungen der Anlage im Bericht anzugeben, der im Zusammenhang mit der jährlichen Beurteilung zu erstellen ist (Art. 16 Abs. 2 des Gesetzesentwurfs).

Absatz 2 erlaubt es der zuständigen Behörde, die Bewilligung je nach Änderungen anzupassen. Diese (erheblichen) Änderungen und Anpassungen müssen immer die Grundsätze und Anforderungen des Gesetzes und des GIDA einhalten, darunter die Grundsätze von Artikel 4 und den Inhalt der Bewilligung gemäss Artikel 13.

4.20. Artikel 20

Artikel 20 legt die erste der beiden Regeln fest, die für die Gewährleistung einer ausreichenden Information über die Videoüberwachungsanlage nötig sind. Diese erste Regel besteht in der Kennzeichnung des von der Anlage überwachten Bereichs.

Absatz 1 legt den allgemeinen Grundsatz fest, wonach die Videoüberwachungsanlagen durch ein Hinweisschild am Eingang des überwachten Bereichs gekennzeichnet werden müssen. Sind die Eingänge der überwachten Zone nicht klar bestimmt, wie es beispielsweise bei einem nicht umzäunten Park der Fall ist, müssen Hinweisschilder an den «üblichen» Eingängen, also grundsätzlich an den Zugangswegen, angebracht werden.

Was auf dem Schild stehen muss, wird in Absatz 2 präzisiert. Dabei muss die Öffentlichkeit auf die Videoüberwachung hingewiesen und über den Systemverantwortlichen informiert werden. Eine einfache Möglichkeit, ihn zu kontaktieren, muss auch auf der Tafel stehen. Es wäre nicht hinnehmbar, wenn eine betroffene Person mehrere Verwaltungsmitarbeitende kontaktieren müsste, bevor sie die zuständige Person findet. Es kann mittels eines Piktogramms, das eine Überwachungskamera darstellt, auf die Videoüberwachung hingewiesen werden. Es wird auf eine ausdrückliche Angabe betreffend das Zugangsrecht verzichtet.

4.21. Artikel 21

Als zweite Regel sieht Artikel 21 eine Liste der dem Gesetz unterstellten Videoüberwachungsanlagen vor.

Gemäss Absatz 1 ist der Beauftragte für die Erstellung einer solchen Liste zuständig, die er anhand der Eröffnungen, die er gemäss Artikel 14 Absatz 1 (Bewilligungen) und 15 Absatz 3 (vorübergehende Videoüberwachung) erhält, regelmässig aktualisieren muss. Diese Liste muss auch veröffentlicht werden, was über die Website des Beauftragten oder über eine *Ad-hoc*-Seite auf der Website der kantonalen Verwaltung erfolgen kann.

Die Informationen, die auf der Liste des Beauftragten stehen müssen, werden unter Absatz 2 aufgeführt. Diese Informationen umfassen mindestens: den überwachten Bereich, den Verantwortlichen für die Anlage sowie seine Kontaktdaten. Da diese Aufführung nicht erschöpfend ist, kann der Beauftragte weitere Elemente, die er für relevant hält, erwähnen.

4.22. Artikel 22

Artikel 22 befasst sich mit zwei Elementen im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen.

Absatz 1 regelt einerseits den weiteren Verlauf für Videoüberwachungsanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfs bereits in Betrieb sind. Um eine unmittelbare Ausserbetriebsetzung sämtlicher bestehender Anlagen zu vermeiden, sieht der Gesetzesentwurf eine Übergangsfrist von einem Jahr vor, damit die Behörden, die sie betreiben, über genug Zeit verfügen, ein Gesuch zu stellen und eine Bewilligung für ihre Anlage im Einklang mit den neuen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs zu erhalten. Diese Regel gilt nur unter der Bedingung, dass (I) die betroffene Videoüberwachungsanlage zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits eingerichtet und in Betrieb ist und (II) dass sie mit den zuvor anwendbaren Regelungen im Einklang steht. Falls innerhalb dieser Frist von einem Jahr keine Bewilligung erteilt wird, müssen die betroffenen Videoüberwachungsanlagen ausser Betrieb gesetzt werden. Falls das Bewilligungsverfahren am Laufen ist, müssen die Anlagen nicht abmontiert werden.

Absatz 2 regelt andererseits die Problematik der kommunalen Regelungen betreffend die Videoüberwachung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfs in Kraft sind. In diesem Rahmen wird eine Unterscheidung zwischen den Videoüberwachungsanlagen gemäss Absatz 1 (die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes bereits in Betrieb sind und für die eine Bewilligung innerhalb einer

Frist von einem Jahr erhalten werden muss) und jenen, die noch nicht in Betrieb sind, gemacht. Für die erste Kategorie von Anlagen bleiben die allfälligen kommunalen Regelungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzesentwurfs bestehen, anwendbar. Der zweite Satz von Absatz 2 besagt allerdings, dass in Abweichung von diesem Grundsatz die Regeln des Gesetzesentwurfs betreffend die Aufbewahrungsdauer der Bilder sofort anwendbar sind und allfällige dem Gesetzesentwurf widersprechende Bestimmungen der kommunalen Regelungen nicht mehr anwendbar sind. Die Tatsache, dass die Aufbewahrung der Bilder die Rechte der betroffenen Personen beeinträchtigen kann, macht diese Ausnahme unabdingbar. Was die zweite Kategorie von Anlagen anbelangt, sind sie unverzüglich den Bestimmungen des neuen Gesetzes unterstellt und die widersprechenden Bestimmungen der kommunalen Regelungen, die sie betreffen, sind nicht mehr unanwendbar. Mit anderen Worten wird jede neue Videoüberwachungsanlage ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesetzes ausschliesslich den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs unterstellt. Ziel davon ist es, eine korrekte Umsetzung und eine Einheitlichkeit der anwendbaren Gesetzesregeln zu gewährleisten. Formell wird die Aufhebung der bisherigen Bestimmungen allerdings Sache der Gemeinden sein.

4.23. Artikel 23

Als Gesetz im formellen Sinne wird der Gesetzesentwurf gemäss Artikel 31 KV (Absatz 1) dem fakultativen Referendum unterstellt. Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Absatz 2).

5. Abschliessende Erwägungen

Die jährlichen Betriebskosten des Beauftragten, insbesondere im Hinblick auf die Artikel 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19 und 21 VidG, werden auf einen Pauschalbetrag von 5'000 Franken geschätzt.

* * *